



VSCHINAUNCHA DA SILVAPLAUNA
GEMEINDE SILVAPLANA
www.silvaplana.ch

Chesa Cumünela
Via Maistra 24
CH-7513 Silvaplana
Telefon +41[0]81 838 70 72
Telefax +41[0]81 828 98 17
kanzlei@silvaplana.ch

Gesetz über das Halten von Hunden in der Gemeinde Silvaplana

Von der Gemeindeversammlung revidiert
am 28. November 2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Meldepflicht	3
Art. 3	Taxpflicht	3
Art. 4	Taxermässigung	3
Art. 5	Taxbefreiung	3
Art. 6	Halterwechsel	4
Art. 7	Pflicht zur Taxzahlung	4
Art. 8	Verwendung der Hundetaxen	4
Art. 9	Verunreinigungen	4
Art. 10	Freies Laufenlassen von Hunden	4
Art. 11	Pflichtverletzung des Hundehalters, Sanktionen	4
Art. 12	Aufenthaltsverbote	5
Art. 13	Belästigung und Gefährdung durch Hunde	5
Art. 14	Massnahmen	5
Art. 15	Zivilrechtliche Haftung	5
Art. 16	Bussen	5
Art. 17	Erhebung der Taxen, Bussen und Gebühren	5
Art. 18	Strafbestimmungen	6
Art. 19	Rekurs	6
Art. 20	Inkrafttreten	6

Art. 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalter, die sich als Einwohner oder Gäste auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana aufhalten.

Art. 2 Meldepflicht

Jeder Hund, welcher auf Gebiet der Gemeinde Silvaplana gehalten wird, muss durch den Halter bei der Gemeindekanzlei angemeldet werden.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- binnen 3 Monaten nach dem Wurf des Hundes,
- binnen 14 Tagen nach der Anschaffung des Hundes
- binnen 14 Tagen, nachdem der Halter mit seinem Hund in Silvaplana Wohnsitz genommen hat

Art. 3 Taxpflicht

Für jeden Hund ist eine Taxe gemäss Taxreglement zu entrichten. Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den Ersten die einfache Taxe, für den Zweiten ein Zuschlag von 150 % zur einfachen Taxe. Für jeden weiteren Hund beträgt der Zuschlag weitere 150 %.

Die Taxe beträgt Fr. 80.- bis Fr. 100.- für den ersten Hund. In diesem Kostenrahmen erlässt der Gemeindevorstand ein Taxreglement.

Art. 4 Taxermässigung

Für geeignete Wachhunde, die während des ganzen Jahres auf alleinstehenden und abgelegenen Liegenschaften gehalten werden, für deren Sicherheit besondere Verhältnisse bestehen, sowie für Hirtenhunde kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin die halbe Taxe bewilligen.

Art. 5 Taxbefreiung

Von der Taxe, jedoch nicht von der Meldepflicht befreit sind:

- Militärhunde
- Polizeihunde
- Flächensuchhunde
- Katastrophenhunde
- Kant. anerkannte Schweisshunde
- Lawinenhunde
- Blindenhunde
- Therapiehunde

Diese Hunde sind von der Taxe befreit, wenn sie im Dienste einer öffentlichen Institution oder einer seitens des Gemeindevorstandes anerkannten Rettungsorganisation stehen oder als Blin-

denbegleiter dienen, und welche die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben. Die gleiche Regelung gilt auch für Hirtenhunde des Alppersonals.

Ausserkommunale Taxen sind jedoch auch für diese Hunde voll zu entrichten.

Art. 6 Halterwechsel

Bei Halterwechsel von Hunden, für welche die Taxe bezahlt wurde, ist der neue Halter im Sinne von Art. 2 meldepflichtig.

Art. 7 Pflicht zur Taxzahlung

Die Taxen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Der Entscheid über Taxermässigung oder Taxbefreiung gemäss Art. 4 und 5 steht dem Gemeindevorstand zu.

Art. 8 Verwendung der Hundetaxen

Die Hundetaxen werden zur Abgeltung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen administrativen Umtriebe sowie für die Reinigung von öffentlichen Anlagen, die einer sauberen und hygienischen Hundehaltung dienen, verwendet.

Art. 9 Verunreinigungen

Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere, Trottoirs, Strassen, andere öffentliche und private Anlagen, sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind von den Tierhaltern zu beseitigen.

Art. 10 Freies Laufenlassen von Hunden

Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Sie sind anzuleinen, wenn die Gefahr besteht, dass sie sich der Kontrolle der Aufsichtsperson entziehen könnten.

Im Wald und in den Wildschutzgebieten und überall dort, wo erfahrungsgemäss mit Auftreten von Wild gerechnet werden muss, sind Hunde an der Leine zu führen.

Art. 11 Pflichtverletzung des Hundehalters, Sanktionen

Hundehalter, die es unterlassen, zur festgesetzten Zeit die vorgeschriebene Anmeldung zu machen oder die Taxen zu bezahlen, werden gemäss Art. 17 und Art. 19 gebüsst.

Hunde, die umherstreunen, können von Polizei, Forst- und Jagdaufsichtsorganen eingefangen werden.

Wenn sie niemand innert fünf Tagen gegen Entrichtung einer Tagesgebühr von Fr. 15.- bis Fr. 50.-, gemäss Taxreglement abholt, wird über die Hunde ohne Entschädigung verfügt.

Art. 12 Aufenthaltsverbote

Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, in Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Museen, Ausstellungen, öffentlich zugänglichen Hallenbädern, Ladenlokalen für Lebensmittel und Amtslökalen, Sportanlage „Mulets“ (ausgenommen Clublokal) ist untersagt. Blindenhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.

In Parkanlagen und auf Campingplätzen sind Hunde an der Leine zu führen.

In öffentlichen Gastwirtschaftslokalen sind Hunde stets an kurzer Leine zu halten.

Art. 13 Belästigung und Gefährdung durch Hunde

Die Halter von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese die Nachbarn oder das Publikum nicht durch Lärm, Unreinlichkeit oder sonstwie belästigen.

Hunde, die Menschen oder Tiere anfallen, bedroht oder gebissen haben, müssen angeleint, mit Maulkorb versehen oder entschädigungslos beseitigt werden.

Geht in dieser Hinsicht Meldung oder Klage ein, erlässt der Gemeindevorstand eine entsprechende Verfügung.

Art. 14 Massnahmen

Bei wiederholtem Verstoss gegen Art. 13 ist der Gemeindevorstand befugt, dem verantwortlichen Besitzer die Berechtigung zum Halten von Hunden abzusprechen. Das gleiche trifft zu, wenn sich der Halter einer offensichtlich vernachlässigenden Tierhaltung oder Tierquälerei schuldig macht.

Art. 15 Zivilrechtliche Haftung

Die Haftung des Hundehalters für den von seinem Tier angerichteten Schaden richtet sich nach Art. 56 OR.

Art. 16 Bussen

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Verweis oder Busse von Fr. 20.- bis Fr. 500.- bestraft.

Die Bussenansätze werden durch den Gemeindevorstand in einem Taxen- und Bussenreglement geregelt.

Art. 17 Erhebung der Taxen, Bussen und Gebühren

Für die Erhebung der Taxen, Bussen und Gebühren mitsamt Kosten gemäss Taxen-, Gebühren- und Bussenreglement ist die Gemeindepolizei zuständig.

Gegen deren Verfügungen kann innert 20 Tagen schriftliche und begründete Beschwerde an den Gemeindevorstand eingereicht werden.

Art. 18 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

In schweren Fällen kann der Gemeindevorstand überdies die entschädigungslose Beseitigung des Hundes verfügen. Im Falle der Weigerung des Hundehalters, dieser Verfügung nachzukommen wird das Tier polizeilich beseitigt.

Art. 19 Rekurs

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann binnen 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurriert werden. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 20 Inkrafttreten

Das Gesetz über das Halten von Hunden tritt mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihnen in Widerspruch stehenden oder durch die ersetzten Beschlüsse und Reglemente der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin:

Claudia Troncana

Die Gemeindeschreiberin:

Franzisca Giovanoli



VSCHINAUNCHA DA SILVAPLAUNA
GEMEINDE SILVAPLANA
www.silvaplana.ch

Gebühren-, Taxen- und Bussenreglement zum Gesetz über das Halten von Hunden

Gestützt auf Art. 3 und Art. 18
vom Gemeindevorstand erlassen am 4. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Taxen und Gebühren	<u>2</u>
Art. 2	Bussen.....	<u>2</u>
Art. 3	Inkrafttreten	<u>2</u>

Art. 1 Taxen und Gebühren

Die Gemeinde erhebt für das Halten von Hunden folgende Taxen:

- a) für den ersten Hund einer Haushaltung Fr. 80.-
- b) für den zweiten Hund in der gleichen Haushaltung Fr. 80.- + 150% Zuschlag = Fr. 200.-
- c) für den dritten Hund Fr. 80.- + 300% Zuschlag = Fr. 320.-
- d) für jeden weiteren Hund beträgt der Zuschlag weitere 150%
- e) Verwaltungskosten Fr. 10.--
- f) Minimaltaxen für Kurzaufenthalter Fr. 30.-
- g) Für Hunde, die nicht während des ganzen Jahres gehalten werden, ermässigt sich die Hundetaxe pro rata temporis. Die Taxe wird auf die nächsten Fr. 10.- aufgerundet.
- h) Verwahrungsgebühr pro Tag Fr. 15.-
- i) Der amtliche Aufwand zur Durchsetzung einer entsprechenden Verfügung wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 2 Bussen

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit einem Verweis oder Busse von Fr. 20.- bis Fr. 500.- bestraft.

Bussenansätze:

- | | |
|--|----------|
| - Unterlassen der Meldepflicht, Art. 2 und 11 | Fr. 20.- |
| - Umherstreuen eines Hundes, Art. 11, Abs. 1 | Fr. 50.- |
| - Nichtbeseitigung von Hundekot auf Trottoirs, Strassen, anderen öffentlichen Anlagen und landwirtschaftlichem Nutzland Art. 9 | Fr. 50.- |
| - Missachten des Aufenthaltsverbotes, Art. 12 | Fr. 30.- |
| - Missachtung des Hundeverbotes, Art. 13 | Fr. 30.- |
| - Belästigung, Art. 13, Abs. 1 | Fr. 50.- |

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Vorstandsbeschluss vom 4. Dezember 2007 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Beat E. Birchler

Franziska Giovanoli